



(7) VOGO: Die Verordnung für die Gymnasiale Oberstufe

Die zum 01.08.2002 in Kraft getretene *Verordnung* ist die rechtsverbindliche Grundlage für Unterricht und Abitur in der Gymnasialen Oberstufe. Sie zu kennen, ist wichtig für den Erfolg in den Klassen 11 bis 13 und im Abitur.

Daher hier eine kurze Übersicht der wichtigsten Eckdaten:

Jahrgangsstufe 11

- Vorschriften für die Zulassung zur Qualifikationsphase (Jg. 12/13):
 1. Bei jedem Fach mit weniger als 05 Punkten: Ausgleich durch einmal 10 Punkte oder durch zweimal 07 Punkte;
 2. Bei Deutsch, den beiden Fremdsprachen und Mathematik: Ausgleich nur durch einmal 10 Punkte oder durch zweimal 07 Punkte **dieser Fächergruppe**;
 3. Keine Zulassung zur Qualifikationsphase: bei 00 Punkten in einem Fach oder bei zwei Fächern aus der Fächergruppe Deutsch, beide Fremdsprachen und Mathematik oder bei drei und mehr Fächern unter 05 Punkten.

Jahrgangsstufe 12/13

Ein Leistungskurs muss eine fortgeführte Fremdsprache oder Mathematik oder eine Naturwissenschaft sein; **Deutsch** ist also kein erstes Leistungsfach; im **Grundkursbereich** werden die Fächer Deutsch und Mathematik **vierstündig** unterrichtet.

Jahrgangsstufe 13 - Abitur

Termine: die schriftliche Prüfung findet in der Zeit vom 20. März bis 03. April 2009, die mündliche Prüfung vom 04. - 05. und 08. – 10. Juni 2009 statt.

Unterrichtszeit: der Unterricht für die AbiturientInnen dauert bis zum 15. Mai 2009. **Prüfungsfächer:** Es wird in **fünf** Prüfungsfächern geprüft (in den zwei Leistungsfächern und in einem Grundkursfach schriftlich, in zwei Grundkursfächern mündlich); unter den Prüfungsfächern müssen vertreten sein: Deutsch und Mathematik, außerdem eine Fremdsprache oder eine Naturwissenschaft;

das 5. Prüfungsfach kann auch eine „Präsentation“ (d.h. ein medienunterstützter Vortrag mit Kolloquium; Bearbeitungszeit vier Schulwochen) oder eine „besondere Lernleistung“ (schriftliche Arbeit und Kolloquium; Antrag zu Beginn der Jahrgangsstufe 13) sein; nicht zu vergessen ist die sog. „kirchliche Auflage“: Eines der fünf Prüfungsfächer muss eine Alte Sprache oder ev./kath. Religionslehre oder Kunst oder Musik sein.

IV. Um die Vergleichbarkeit der Anforderungen und Leistungen gewährleisten zu können, gibt es festgesetzte **Fehlerindices** (FI) für alle Fächer: Sie sind in den Fremdsprachen jeweils unterschiedlich, im Fach Deutsch können sie zu einem Abzug von bis zu 4 Punkten führen, in allen anderen Fächern bis zu zwei Punkten. Hoffen wir, dass durch diese Maßnahmen das Hauptziel dieser und der **neuen Verordnung (ab 01.08.2009)** erreicht wird – die Verbesserung der Allgemeinbildung und der Kompetenzen für Studium und Beruf.

Dr. Rainer Lüddecke

